

Gemeinde Losheim am See

Richtlinie zur Einführung der Losheimer Familienkarte

1. Präambel

Die Familienkarte ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Losheim am See und soll einen wichtigen Beitrag zu einer familienfreundlichen Politik in der Kommune leisten. Sie bündelt die Vielfalt an Leistungen der Familienförderung der Kommune und macht deren Umfang transparent. Durch die Einführung der Familienkarte erhalten die Familien ein nachlesbares und anfassbares Zeichen der Familienförderung, das auch zur Anerkennung der familiären Leistungen beiträgt. Darüber hinaus wird die Lebensqualität für die Familien verbessert und die Attraktivität der Kommune gefördert.

2. Anspruchsberechtigte

Die Familienkarte Losheim am See können alle Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Losheim am See auf Antrag erhalten, die dauerhaft mit mindestens einem minderjährigen Kind (leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind) in einem Haushalt leben und auch dort zusammen gemeldet sind.

3. Leistungen

Durch die Verwendung der Familienkarte Losheim am See erhalten die Familien konkrete Vergünstigungen. Die Familienkarte Losheim am See berechtigt zur Inanspruchnahme der jeweiligen vom Gemeinderat beschlossenen gemeindlichen Leistungen sowie der jeweiligen Angebote der Kooperationspartner/innen der Gemeinde Losheim am See.

Die Familienkarte umfasst folgende Leistungen:

- Zuschuss zu den Müllgebühren
24,00 € pro Jahr für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.
- Ermäßigung der Kita-Gebühren um 20 %
Ausschließlich für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen (kommunale und kirchliche) innerhalb der Gemeinde Losheim am See. Ist nachweislich (per Ablehnung der Kita) kein Krippenplatz in einer Einrichtung innerhalb der Gemeinde Losheim am See verfügbar, kann die Leistung auch für eine Betreuung außerhalb genehmigt werden. Dies gilt jedoch nur solange bis ein Wechsel in eine Einrichtung der Gemeinde Losheim am See möglich ist. Betreuungen in Einrichtungen außerhalb der Gemeinde Losheim am See aus persönlichen Gründen können nicht berücksichtigt werden.
- Ermäßigung des Essensgelds in der Kita um 20 % (gleiches Verfahren wie bei den Kita-Gebühren)
- Ermäßigung des Essensgelds in der FGTS der Grundschulen um 20 %
- Zuschuss zur Schulbuchausleihe (50 %, höchstens jedoch 20,00 €)
- Ermäßigungen am Losheimer Stausee (20 % Ermäßigung auf Eintrittskarten für das Strandbad, auf Jahreskarten zum Parken am See, auf Eintrittskarten für den Park der Vierjahreszeiten, auf Eintrittskarten Minigolf)
- Vergünstigter Einkauf im Second-Hand-Laden der LAI

4. Einkommen

Die mit der Familienkarte Losheim am See verbundenen Leistungen werden nur gewährt, soweit das zu versteuernde Familieneinkommen der zum Haushalt gehörenden Personen 50.000 € im Jahr nicht übersteigt. Hierzu ist mit dem Antrag ein Einkommensteuerbescheid, eine Lohnbescheinigung, ein Leistungsbescheid oder ein sonstiger Nachweis einzureichen.

5. Beantragung

Die Familienkarte Losheim am See kann im Rathaus der Gemeinde Losheim am See beantragt werden.

6. Gültigkeit

Die Familienkarte Losheim ist ab dem Ausstellungsdatum für bis zu drei Jahre gültig. Die Gültigkeit der Familienkarte endet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach Nr. 2 der Richtlinien nicht mehr erfüllt werden, die erforderlichen Haushaltsmittel durch das zuständige Beschlussorgan nicht mehr bereitgestellt werden oder die Kommunalaufsicht die Bereitstellung freiwilliger Leistungen untersagt.

7. Ausweise

Jeder im Haushalt lebende Elternteil und jedes minderjährige Kind erhält jeweils eine persönliche Familienkarte. Die Karte gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument.

8. Übertragbarkeit

Die Familienkarte ist nicht übertragbar.

9. Nachrangigkeit

Die mit der Familienkarte verbundenen Leistungen werden im Verhältnis zu gesetzlichen und freiwilligen Verpflichtungen Dritter, insbesondere von Trägern sozialer Leistungen, nachrangig gewährt.

10. Gebühren

Die Erstausgabe der Karte ist kostenfrei. Bei notwendigen Ersatzausstellungen der Karte wird eine Gebühr von 5,00 € pro Person erhoben.

11. Missbrauch

Bei missbräuchlicher Verwendung können die Ausweise eingezogen bzw. nicht mehr verlängert werden.

12. Anzeigepflicht der Antragsteller

Die Antragsteller sind verpflichtet, Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen anzuzeigen. Darüber hinaus sind Adresswechsel, Wechsel der Einrichtungen etc. mitzuteilen. Die Erweiterung der Leistungen, z.B. bei Wechsel des Kindes vom Kindergarten in die Schule, ist ohne Neuantrag möglich, muss aber bei der Gemeinde persönlich oder telefonisch angezeigt werden.

13. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt ab dem Tage der Bekanntmachung im Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See in Kraft.

Losheim am See, im November 2012
Lothar Christ, Bürgermeister